

fassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfändbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen.

#### §46

(1) Werden berechtigte Ansprüche Dritter durch die Einziehung des Vermögens betroffen, erfolgt ihre Regelung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I S. 1207) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen<sup>1</sup>. § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I S. 1354) findet keine Anwendung.

(2) Die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden erfolgt nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

### Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

#### §47

(1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

(2) **Befindet sich der Verurteilte bereits in einer psychiatrischen Einrichtung,** ist der Leiter dieser Einrichtung für die Verwirklichung verantwortlich.

(3) Mit dem Verwirklichungsersuchen ist den nach Absätzen 1 und 2 zuständigen Organen eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen und eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.

#### §48

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und eine Einweisung in psychiatrische Einrichtungen erwartet werden kann (§ 248

1. 1. DB vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354; 2. DB vom 24. April 1958 (GBl. I Nr. 31 S. 390).